



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 237/00

vom
16. Januar 2001
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Januar 2001 beschlossen:

Der Nebenklägerin N. wird für die Revisionsinstanz
Rechtsanwältin P. aus Wiesbaden als Beistand be-
stellt.

Gründe:

Die Nebenklägerin hat am 23. Februar 2000 beantragt, ihr für das Revisionsverfahren Frau Rechtsanwältin P. als Beistand zu bestellen. Die beantragte Entscheidung würde sich erübrigen, wenn bereits das Landgericht eine im Revisionsverfahren fortwirkende Beistandsbestellung vorgenommen hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Landgericht hat der Nebenklägerin vielmehr Prozeßkostenhilfe bewilligt.

Der Beistandsbestellung steht der Abschluß des Revisionsverfahrens durch Beschluß des Senats vom 1. Dezember 2000 nicht entgegen, da die Nebenklägerin den Antrag rechtzeitig gestellt hat (vgl. BGH, Beschl. v. 25. August 2000 - 2 StR 236/00).

Jähnke

Detter

Bode

Rothfuß

Fischer